

Informationen zum Coronavirus

## Präventions- und Handlungsempfehlungen für Wohneinrichtungen der Pflege gemäß § 2 Abs. 4 sowie für Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsgesetzes

Überarbeitete Fassung vom **06.05.2022**, wird bedarfsgerecht aktualisiert. Änderungen zum Merkblatt vom **03.05.2022** sind gelb markiert.

### Inhalt

Vorbemerkung .....	2
Kernpunkte Basismaßnahmen für Alten- und Pflegeeinrichtungen (RKI – Kap. 3.1).....	2
Masken für Bewohnende .....	2
Maskenpflicht für Beschäftigte.....	2
Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen (RKI – Kap. 3.3).....	2
Neuaufnahme.....	3
Wiederaufnahme .....	3
Besuchsregelungen (RKI – Kap. 3.8.).....	3
Testungen von Aufsuchenden und Besuchenden.....	3
Maskenpflicht für Aufsuchende und Besuchenden .....	4
Kontaktdatenerhebung.....	4
Besuchsumfang .....	4
<b>Absonderung und Wiederaufnahme der Beschäftigung (RKI – Kap. 4).....</b>	<b>5</b>
<b>Absonderung</b> .....	<b>5</b>
<b>Wiederaufnahme der Beschäftigung</b> .....	<b>5</b>
<b>Beschäftigte als Kontaktpersonen</b> .....	<b>5</b>
Erhebung der Symptome (RKI – Kap. 5.2.2).....	6
Meldung an das Gesundheitsamt (RKI Kap. 5.2.5.1 und 5.2.5.2).....	6
Hinweise zur SARS-CoV 2-Testung des Personals (RKI – Kap. 5.3.3 und Kap. 7).....	6
Testung des Personals auf SARS-CoV-2.....	6
Testbescheinigungen .....	7
Testung der Bewohnenden (RKI – Kap. 7).....	7
Weiterführende Informationen .....	7

## Vorbemerkung

Mit Ablauf des 19. März 2022 endete die Geltungsdauer der Rechtsgrundlagen für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Geblieben ist aber die Möglichkeit der Länder, in Rechtsverordnungen als Schutzmaßnahmen weiterhin Test- und Maskenpflichten für vulnerable Bereiche regeln zu können. Hamburg macht davon in der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO) Gebrauch. Darüber hinaus empfiehlt die Sozialbehörde den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen (14.02.2022, V.28) zu folgen.

In diesem Merkblatt werden folgende Inhalte thematisiert:

- Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EVO)
- wichtige Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
- Empfehlungen des RKI, die weiterer Klärung bedürfen und Empfehlungen der Sozialbehörde, die über die des RKI hinaus gehen

### Lesehilfe:

Schauen Sie sich zunächst die RKI Empfehlung an. Im folgenden Text finden Sie lediglich Ergänzungen oder Kommentierungen zu den Empfehlungen des RKI (Stand 14.02.2022) auf Grundlage der EVO. Der entsprechende Abschnitt der RKI-Empfehlungen ist jeweils in der Überschrift angegeben.

## Kernpunkte Basismaßnahmen für Alten- und Pflegeeinrichtungen (RKI – Kap. 3.1)

### Masken für Bewohnende

Den pflegebedürftigen Personen in Einrichtungen sind medizinische Masken, auf Wunsch auch FFP2-Masken, zur Verfügung zu stellen (siehe § 14 Absatz 3 Nummer 1 EVO).

### Maskenpflicht für Beschäftigte

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 gilt für Beschäftigte während der Arbeitszeit die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; bei Tätigkeiten in der Nähe von Bewohnerinnen und Bewohnern gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. „In der Nähe“ meint dabei die Unterschreitung von 1,5 m Abstand.

Dabei sind die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere zu Tragezeitpausen. Siehe hierzu: [https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/26-FAQ_node.html)

## Regelungen Neuaufnahmen und Verlegungen (RKI – Kap. 3.3)

Eine Absonderung von Personen nach Aufnahme oder Verlegung ohne akuten Anlass (Anordnung des Gesundheitsamts, positiver Test) soll anders als in den RKI-Empfehlungen aufgeführt nicht umgesetzt werden. Vermehrte Testungen sollten ermöglicht werden.

## Neuaufnahme

Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Dies gilt nicht für an SARS-CoV-2 erkrankte Personen. Nach § 14 Absatz 3 Nummer 3 der EVO ist vor einer Neuaufnahme einer pflegebedürftigen Person, die nicht über einen Impf- oder einen Genesenennachweis verfügt, durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen **48 Stunden** ein PCR-Test durchgeführt wurde. Dieser Befund muss bestätigen, dass von der aufzunehmenden Person keine Ansteckungsgefahr ausgeht. Eine Festlegung auf einen starren ct-Wert, ab dem keine Ansteckungsgefahr besteht, ist zwar nicht möglich, aber als Richtwert kann davon ausgegangen werden, dass bei sachgerecht gewonnenen Proben mit recht hoher Sicherheit ab ct 30 in einem nicht „immunsupprimiertem“ Umfeld nur noch eine sehr geringe Ansteckungsgefahr besteht. Der Einzelfall sollte mit dem Gesundheitsamt besprochen werden, auch um ggf. noch nötige Schutzmaßnahmen festzulegen.

## Wiederaufnahme

Bei pflegebedürftigen Personen, die nicht über einen Impf- oder einen Genesenennachweis verfügen und die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren sollen, ist nach § 14 Absatz 3 Nummer 4 EVO vor der Rückkehr in die Einrichtung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt ein PCR-Test nicht älter als **48 Stunden** durchzuführen, dessen Ergebnis der Einrichtung vor der Wiederaufnahme mitzuteilen ist. Unabhängig vom Ergebnis ist die Einrichtung zur Aufnahme der Person verpflichtet.

## **Besuchsregelungen (RKI – Kap. 3.8.)**

In § 14 der EVO sind Vorgaben geregelt, unter Beachtung derer die Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG grundsätzlich betreten werden dürfen. Die Vorgaben richten sich grundsätzlich gleichermaßen an Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden.

## Testungen von Aufsuchenden und Besuchenden

Die Einrichtung darf nur nach Vorlage eines Testnachweises nach § 2 Absatz 7 (PoC oder PCR nicht älter als 24 Stunden) oder nach einer von der Einrichtung durchgeführten Testung mittels Schnelltest, deren Ergebnis negativ ist, betreten werden.

- Von der Erbringung eines negativen Testnachweises sind befreit:
  - Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
  - **Richterinnen, Richter, Verfahrenspflegerinnen, Verfahrenspfleger, Betreuerinnen und Betreuer, die die Einrichtung zur Wahrnehmung ihres Amtes aufsuchen**, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rettungsdiensten, der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes und des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) Medic-proof.
  - Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen, wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von SAPV-Teams.

# MERKBLATT SARS-COV-2

- Um die Wahrnehmung der Betretungsrechte zu gewährleisten, sollten Einrichtungen täglich Testungen durch PoC-Antigentests im Rahmen besucherfreundlicher Testzeiten anbieten. Als besucherfreundlich werden Testzeiten von mindestens drei Stunden täglich angesehen.
- Alternativ zu den Testzeiten in den Einrichtungen besteht in Hamburg die Möglichkeit, den Nachweis über Testbescheinigungen aus anerkannten Testzentren<sup>1</sup> zu erbringen.

## Maskenpflicht für Aufsuchende und Besuchenden

- § 14 Absatz 1 Nummer 3 EVO erweitert die Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, dahingehend, dass vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine FFP2-Maske zu tragen ist.
- In den Außenbereichen der Einrichtung besteht unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus keine Pflicht zum Tragen einer Maske, doch auch hier wird das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen.

## Kontaktdatenerhebung

- Entgegen den aktuellen RKI-Empfehlungen haben Einrichtungen keine Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern sowie von Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, zu erfassen und zu speichern.
- Eine Erfassung der persönlichen Kontaktdaten und Meldung haben jedoch zu erfolgen, wenn der vor Betreten durchgeführte Schnelltest eine SARS-CoV-2 Erkrankung indiziert.

## Besuchsumfang

Die Einrichtungen sollten die Außenkontakte der Bewohnerinnen und Bewohner möglichst wenig einschränken. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen jeden Tag ohne zeitliche Begrenzung im Rahmen angemessener Besuchszeiten Besuch empfangen. Als angemessen gelten Besuchszeiten von mindestens acht Stunden täglich. Es gibt keine Begrenzung der Besucheranzahl, die sich gleichzeitig bei der Bewohnerin oder dem Bewohner aufhalten dürfen. Besuche im Rahmen der Sterbegleitung sind immer, auch außerhalb der Besuchszeiten, zuzulassen.

Die Teilnahme von Besucherinnen und Besuchern an Gemeinschaftsveranstaltungen sowie an dem Verpflegungsangebot der Einrichtung ist unter Beachtung folgender Vorgaben möglich:

- im Restaurantbereich sowie bei der Teilnahme an Veranstaltungen im Innenbereich gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske wie sie generell in der Einrichtung gilt; im Restaurantbereich gilt die Ausnahme, dass die Maske ausschließlich zum Verzehr der Speisen und Getränke abgenommen werden kann; bei längeren Unterbrechungen des Verzehrs ist sie wieder aufzusetzen,
- Die Mieterinnen und Mieter von den an Wohneinrichtungen der Pflege angeschlossenen Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 HmbWBG können an der Gemeinschaftsverpflegung in den Wohneinrichtungen der Pflege sowie an den dort durchgeführten Gemeinschaftsangeboten teilnehmen. Als Teilnehmende werden sie als Besucherinnen und Besucher im Sinne des § 14 Absatz 1 EVO angesehen, so dass für sie die entsprechenden Zugangsvoraussetzungen Anwendung finden.

<sup>1</sup> Testmöglichkeiten mit Bescheinigung siehe: <https://www.hamburg.de/corona-schnelltest/>

## Absonderung und Wiederaufnahme der Beschäftigung (RKI – Kap. 4)

### Absonderung

Nach § 21 EVO sind Personen, deren nicht von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung<sup>2</sup> vorgenommene Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis ergeben hat, verpflichtet, sich unverzüglich einer Testung mittels PCR-Test oder einer durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest zu unterziehen.

Personen, deren Testung mittels PCR-Test oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommene Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis ergeben hat (infizierte Personen), sind verpflichtet, sich unverzüglich in ihrer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern.

Die Pflicht zur Absonderung entfällt mit Ablauf des fünften auf diese Testung nachfolgenden Tages.

### Wiederaufnahme der Beschäftigung

Nach § 21 a EVO dürfen Beschäftigte ihre Tätigkeit aber nur dann wieder aufnehmen, wenn sie

- der Betreiberin oder dem Betreiber einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test oder einen Nachweis einer von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommenen Testung mittels Schnelltest vorlegen<sup>3</sup>
- zum Zeitpunkt der Testung seit mindestens 48 Stunden keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 13 aufgewiesen haben.

Die Testung darf bereits am letzten Tag der Absonderung vorgenommen werden; zu diesem Zwecke darf die Absonderung unterbrochen werden; hierbei gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

### Beschäftigte als Kontaktpersonen

#### Beschäftigte,

- die mit einer infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- denen das Gesundheitsamt mitgeteilt hat, dass sie als enge Kontaktperson einer infizierten Person gelten,

dürfen ihre Tätigkeit aufgrund der Testpflicht vor Arbeitsbeginn weiterhin ausüben.

Entsprechend den Richtlinien des RKI wird empfohlen, Kontakte zu Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf zu reduzieren.

<sup>2</sup> Wohneinrichtungen der Pflege sind keine Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV.

<sup>3</sup> Als negatives Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test gilt jedes Ergebnis, das einen CT-Wert von über 30 ausweist.

# MERKBLATT SARS-COV-2

## Erhebung der Symptome (RKI – Kap. 5.2.2)

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern mit vollständigem Impfschutz bzw. Genesenenstatus kann eine tägliche Messung der Körpertemperatur zur Früherkennung einer Infektion unterbleiben.

## Meldung an das Gesundheitsamt (RKI Kap. 5.2.5.1 und 5.2.5.2)

Meldepflichtige Verdachtsfälle und nachgewiesene Infektionen sind unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Um dort die Priorisierung der Pflegeeinrichtungen sicherzustellen sollte die Kontaktaufnahme immer an das Funktionspostfach des Infektionsschutzes und CC an das Funktionspostfach der Wohn-Pflege-Aufsicht mit folgendem einheitlichen Betreff erfolgen:

***EILT WE Pflege: Name Einrichtung (z.B. Haus XY): Meldung (z.B. Infizierte Mitarbeitende)***

Bezirk	Funktionspostfach Infektionsschutz	CC: Funktionspostfach WPA
Altona	<a href="mailto:infektionsschutz@altona.hamburg.de">infektionsschutz@altona.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@altona.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@altona.hamburg.de</a>
Eimsbüttel	<a href="mailto:infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de">infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@eimsbuettel.hamburg.de</a>
Mitte	<a href="mailto:infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de">infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@hamburg-mitte.hamburg.de</a>
Nord	<a href="mailto:infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de">infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@hamburg-nord.hamburg.de</a>
Wandsbek	<a href="mailto:infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de">infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@wandsbek.hamburg.de</a>
Bergedorf	<a href="mailto:infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de">infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@bergedorf.hamburg.de</a>
Harburg	<a href="mailto:infektionsschutz@harburg.hamburg.de">infektionsschutz@harburg.hamburg.de</a>	<a href="mailto:wohn-pflege-aufsicht@harburg.hamburg.de">wohn-pflege-aufsicht@harburg.hamburg.de</a>

In Ausnahmefällen spät abends oder am Wochenende nimmt der zentrale Zuführdienst Meldungen unter der 040 / 428 11 17 75 entgegen und leitet diese an das Gesundheitsamt weiter.

## Hinweise zur SARS-CoV 2-Testung des Personals (RKI – Kap. 5.3.3 und Kap. 7)

### Testung des Personals auf SARS-CoV-2

Testungen sind in § 14 Absatz 2 Nummer 2 EVO wie folgt geregelt:

- Alle Beschäftigten der Einrichtungen haben sich täglich mit Arbeitsbeginn einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels PoC-Antigen-Test zu unterziehen.
- Geimpfte und genesene Beschäftigte können den PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen.
- Das Ergebnis der Tests ist dem Träger vorzulegen; ein positives Testergebnis ist vom Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 Nummer 7 i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1t IfSG); der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

## Testbescheinigungen

Ein Testnachweis ist nach § 22a Absatz 3 IfSG ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und u.a. vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattgefunden hat, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist (§ 22a Absatz 3 Nummer 1 IfSG), so dass Einrichtungen ausschließlich Testbescheinigungen ausstellen für

- die Schnelltests, die Beschäftigte vor der Arbeitsaufnahme unter Aufsicht durchführen sowie
- Schnelltests, die bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern durchgeführt werden.

Es können jedoch keine Testbescheinigungen für geimpfte/genesene Beschäftigte, die einen nicht überwachten Selbsttest durchgeführt haben, erstellt werden.

Eine entsprechende Muster-Bescheinigung wird von der Sozialbehörde zur Verfügung gestellt.

Einrichtungen sind keine Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV, so dass die Ausstellung von Testbescheinigungen nach § 22a Absatz 3 Nummer 3 IfSG i.V.m. § 6 Absatz 1 TestV nicht möglich ist.

## **Testung der Bewohnenden (RKI – Kap. 7)**

Nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 EVO ist Bewohnerinnen und Bewohnern, die über einen Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 EVO oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 EVO verfügen, wöchentlich, bei vermehrten Gemeinschaftsaktivitäten außerhalb der Einrichtung mindestens zweimal wöchentlich eine Testung mittels Schnelltest zu ermöglichen; dies gilt nicht für Bewohnerinnen und Bewohner, deren Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 EVO mindestens drei Einzelimpfungen ausweist; Bewohnerinnen und Bewohnern, die weder über einen Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 EVO noch über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 EVO verfügen, ist eine Testung mittels Schnelltest an jedem zweiten Tag zu ermöglichen.

## **Weiterführende Informationen**

- Bei weiteren Fragen zum Thema SARS-CoV-2 kann die Hotline der Stadt von montags bis freitags von 7-19 Uhr unter der 040/ 428 284 000 kontaktiert werden.
- Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: [hu30@hu.hamburg.de](mailto:hu30@hu.hamburg.de))
- Auf den Internetseiten der Stadt Hamburg ([www.hamburg.de/corona](http://www.hamburg.de/corona)) wird umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung gestellt und laufend über aktuelle Entwicklungen berichtet.
- Kontaktinformationen des zuständigen Gesundheitsamtes: <https://tools.rki.de/plztool/>
- Robert-Koch-Institut: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)
- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus Testverordnung - TestV) vom 30. März 2022, Inkraft treten 31.03.2022 <https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1>